

gern enthalten . . . Wenn die von Schellenberg gemeint hätten, die Güter der Ebersberger seien ihr Pfand gewesen, so habe sich dies auf die Lehen bezogen, zu denen sie Losung haben sollten. Nach kurzen Entgegnungen auf die Auslegung des Lehensbegriffes von Seite des Pflegers antworten die Grafen auf den Vorwand, es sei ja von den Schellenbergern und Ebersbergern kein Lehenbrief vorhanden: es genüge der Lehenbrief, den ihr Ahne erhalten habe . . . Wenn ferner der Pfleger sage, obwohl die von Schellenberg und Ebersberg mit den Gütern als wie mit dem Ihrigen gehandelt hätten, so seien sie doch ihr Pfand gewesen, so freuen sie sich über dieses Bekenntnis. Wie könne er aber da noch behaupten, dass sie pfandweise veräußert worden seien. Es folgt eine längere Widerlegung der Antwort des Pflegers auf die 15 Punkte, womit die Grafen jene Briefe derer von Schellenberg und Ebersberg, die von Pfandschaften reden nochmals als ungültig und wertlos hinstellen.

Die Nachrede des Pflegers⁴ ist eine Stellungnahme zu den von den Grafen im Verlauf des Prozesses eingelegten Urkunden. Man verstehe aus den Briefen (oben Nr. 45 und 66), dass die Leute von Wasserburg und Hegi nicht Eigenleute seien; wären sie das, so hätten sie ihr Gut, darum sie erst nach Lindau und sodann nach Ravensburg verpfändet worden seien, nicht zu Recht ledig machen können; da sie weder Märk von Schellenberg noch Rudolf von Ebersberg angehört hätten, hätte auch der Graf nicht mehr Rechte an ihnen haben können. Zudem stehe im zweiten Briefe, dass sie Vogtleute von St. Gallen seien. Diese eben erwähnten Briefe stimmen inhaltlich mit jener Urkunde Märks von Schellenberg überein, worin letzterer erkläre, dass der Hof Hegi mit allem Zubehör, mit Leuten und Gütern des Gotteshauses zu St. Gallen rechtes Eigen sei, währenddem die Steuer und das Vogtrecht über diesen Hof samt Leuten und Gütern Pfand des Gotteshauses seien. Wären sie Eigene oder Vogtleute des von Schellenberg oder von Ebersberg gewesen und nicht Pfand oder hätten sie die Leute vom Gotteshaus St. Gallen zu Lehen gehabt, was sich aber nie beweisen lasse, dann wäre ihre Pfandschaft nie nachgelassen worden, selbst nicht einmal unter dem Vorwand, dass sie Lehen seien; denn mancher hätte Leute und Güter vom Gotteshaus zu Lehen, die man trotzdem mit Recht pfänden könne. So lasse sich die Befreiung von obiger Pfandschaft nur dadurch erklären, dass wohl das Vogtrecht versetzt worden, die Eigenschaft aber dem Gotteshaus geblieben sei.

Die Antwort der Grafen auf die Nachrede des Pflegers⁵ erklärt, der Streit rühre daher, weil der Pfleger meine, die Leute von Wasserburg und Hegi seien Pfand, während sie meinten, sie seien ihr erkauftes Gut, Erbe und Lehen; daher komme es nicht darauf an, ob sie Eigenleute oder Vogtleute seien, sie seien einfach unser erb vogtlüt und unser lehen von Sant Gallen und nit pfand. Der erste Brief, der 96 Jahre alt sei (oben Nr. 45) besage, dass viele Leute es beschworen hätten, dass sie rechte Vogtleute seien, was sie auch gegenüber dem von Schellenberg als ihrem Herrn bekannt hätten. Der zweite Brief, der über 70 Jahre alt sei (oben Nr. 66) erwähne, dass viele Leute gestützt auf den alten Brief es eidlich bezeugt hätten, dass sie seine Vogtleute und Lehen von St. Gallen seien. Wenn der Pfleger behaupte, jene Briefe stimmen mit jenem Märks